

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/015/2021

Bereich:	Rechnungsamt	Datum:	21.01.2021
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	855.11

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.02.2021	öffentlich

### Forsteinrichtungsplanung für den Gemeindewald in den Jahren 2022 bis 2031

#### Sachverhalt:

Die Forsteinrichtungsplanung setzt die Ziele des Waldbesitzers in Einzelplanungen um und versucht dabei bestehende Zielkonflikte aufzulösen.

Für die Bewirtschaftung im Gemeindewald Eisenbach (Hochschwarzwald) besteht aktuell folgende Zielsetzung in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales.

#### **Rahmenbedingungen**

Geografisch liegt die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) im Nordosten des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald in einer Höhenlage von ca. 780 – 1120 m ü. NN. Zum 1.11.1972 schlossen sich die bis dahin selbständigen Gemeinden Bubenbach, Eisenbach und Oberbränd zur Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) zusammen. Die Gemeinde Schollach wurde zum 1.1.1975 im Zuge der Verwaltungsreform eingliedert. Eisenbach hat 2.131 Einwohner (Stand: 31.12.2019) und ist Industriestandort. Hier werden mit ca. 1.500 Arbeitskräften Zahnräder, Präzisionsdrehteile, Getriebe und Armaturen produziert („Gear Valley“). Landwirtschaft spielt nur im Ortsteil Schollach eine Rolle. Der Tourismus hat in der Gemeinde Eisenbach deutlich an Bedeutung verloren. Die aktuelle Baumartenzusammensetzung ist nach wie vor (zu) stark von Nadelholz geprägt (74% Fichte, 19% Kiefer, 3% Bergkiefer, 2% Weißtanne, 2% Buche Stand: 2012). Den Gewerbegebieten „Rütte“ und „Rütte II“ fielen 6,8 ha bzw. 5,5 ha Gemeindewald zum Opfer. Falls künftig „Rütte III“ realisiert wird, wird dies wieder Wald kosten. Weitere Umwandlungen sollten angesichts der Bedeutung des Waldes für die Umwelt (insbesondere für Klima, Wasserhaushalt, Luftreinhaltung, Bodenfruchtbarkeit, Tier- und Pflanzenwelt LWaldG § 1 Abs. 1) vermieden werden. Wenn möglich sollten an Gemeindewald angrenzende Privatwälder aufgekauft werden, um die Waldverluste auszugleichen. Der Gemeindewald ist seit 27.8.2001 PEFC-zertifiziert (Programme for the Endorsement of Forest Certification schemes). Eine Doppelzertifizierung wie im Staatswald wird nicht angestrebt.

#### **Ökonomie**

Auch künftig wird die Fichte die betriebsbestimmende Baumart bleiben. Zur Risikostreuung sollten klimastabile Baumarten einen größeren Anteil bekommen. Insbesondere sollte der Fichtenanteil von fast 75% zugunsten der Baumarten Weißtanne und Douglasie, die mit Wärme und Trockenheit besser zurechtkommen, reduziert werden. Die Douglasie wird als Mischbaumart eingebracht. Ausgesuchte Exemplare sollen geästet werden (wie Weißtanne

und Kiefer), um Wertholz zu produzieren. Der Kiefernanteil sollte ebenfalls etwas verringert werden. Der Laubholzanteil, speziell der Anteil der Buche, sollte weiter steigen. Dies kann durch intensiven Buchen-Vorbau wie im abgelaufenen Jahrzehnt erreicht werden. Die Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen einer nachhaltigen Nutzung sollten ausgeschöpft werden. Ziel sollte es sein, im FEZ (2022-2031) einen jährlichen Überschuss von durchschnittlich ca. 100.000 € zu erreichen. Zur Risikominimierung sollten die Holzvorräte auf etwa 350 fm/haH abgebaut werden und die Nutzung der Althölzer sollte forciert werden. Die extensive Bewirtschaftung des Schonwaldes „Bubenbacher Moos“ und angrenzender arB-Flächen (außer regelmäßiger Bewirtschaftung) wird fortgeführt. Schutzzweck hier ist die Erhaltung der Spirke (Bergkiefer) auf der Vaccinium-uliginosum (Rauschbeere)-Misse und die Erhaltung und Verbesserung des Auerhuhnhabitats. Künftig vorgesehen ist die Lieferung von Waldrestholz an die Stadtwerke Löffingen Nahwärmenetz zur Produktion von Hackschnitzeln für die Heizzentrale. Eine zeitnahe Abfuhr der vorgesehenen Hölzer wirkt sich positiv auf die Waldschutzsituation (Borkenkäfer) im Gemeindewald aus. Die Mechanisierung im Gemeindewald ist weit fortgeschritten und lässt sich kaum mehr steigern. Die Holzaufarbeitung findet fast ausschließlich im sog. „Harvester-Langholzverfahren“, wenn man von Minihieben oder zufälligen Nutzungen absieht. Die Erschließung mit Fahrwegen ist abgeschlossen, die Erschließung mit Maschinenwegen ebenfalls.

### **Ökologie**

Im Zuge des Klimawandels gewinnt die Schutzfunktion weiter an Bedeutung. Deshalb sollen die Nadelholzbestände zu stabileren, artenreicheren Mischbeständen umgebaut werden. Der Verjüngung der durch Stürme und/oder Borkenkäfer labilisierten Bestände kommt eine große Bedeutung zu. Wo immer möglich, sollte mit Naturverjüngung gearbeitet werden. Über Pflanzungen sollen Mischbaumarten eingebracht werden, die nicht naturverjüngt werden können, da die Samenbäume im Altbestand nicht vorhanden sind. Dazu sollten die Wildbestände so angepasst werden, dass sich die Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen verjüngen lassen (Verbissbelastung ungeschützter Leittriebe: gering 0-20%). Der Vorbau von Laubholz (mit Förderung durch das Land) wird weiter vorangetrieben (Ziel: 1 ha jährlich). Die Douglasie als klimaangepasste Baumart soll an trockenen Südhängen die Fichte ablösen. An eine Umsetzung des Alt- und Totholzkonzepts ist derzeit nicht gedacht. Die letzte Bodenschutzkalkung im Gemeindewald fand 2011 statt. Nachdem mittlerweile zehn Jahre vergangen sind, sollten die Kalkungen bei entsprechender Förderung durch das Land wieder aufgenommen werden.

### **Soziales**

Die Erholungsnutzung hat steigende Bedeutung, insbesondere zu Zeiten der Corona-Pandemie. Die Ansprüche der Bevölkerung hinsichtlich der Freizeitnutzung werden weiter steigen (Nordic Walking, Bogenschießen, E-Bikes, Reiten, Skilanglauf, neue Trendsportarten).

Die Brennholzbereitstellung aus dem Gemeindewald spielt nur noch eine geringe Rolle, da es mittlerweile mehrere Anbieter aus der näheren Umgebung gibt, die bereits offenfertiges Brennholz verschiedener Baumarten auf Wunschlänge verkaufen.

Arbeitsplätze oder Ausbildungsplätze gibt es im Gemeindewald keine, da es seit Mitte der siebziger Jahre keine eigenen Waldarbeiter mehr gibt. Vielmehr arbeiten im Gemeindewald professionelle, örtliche Forst- unternehmen, die hinsichtlich ihrer maschinellen Ausstattung keine Wünsche offenlassen.

Ein Verzicht auf Nutzungen kommt angesichts der Bedeutung der Nutzfunktion für den Gemeindehaushalt nicht in Betracht.

Waldpädagogik spielt sich in Zusammenarbeit mit dem Kindergarten „Kinderhaus Kunterbunt“ bzw. mit der Lichtenbergschule Eisenbach ab.

Schwerpunkt des Betriebs/ mögliche Zielkonflikte:

[Nennung, Rangfolge bei Zielkonflikten]

- Erwirtschaftung eines jährlichen Überschusses
- Umbau des Waldes zu naturnäheren, klimastabileren, standortsgerechten, stufigen Mischbeständen
- Angepasste Wildbestände, die die Verjüngung der Bestände ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen
- Die Schutzfunktion des Waldes für Boden, Wasser, Luft, Klima erhält eine herausragende Bedeutung
- Den Ansprüchen der Bevölkerung an die Erholungsfunktion des Waldes wird im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Zielsetzung für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes für die Forsteinrichtung für die Jahre 2022 bis 2031 zu.

**Anlagen:**

Keine.

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/012/2021

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	15.01.2021
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	797.7

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.02.2021	öffentlich

### Stellungnahme der Gemeinde zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2021 - 2026

#### Sachverhalt:

Der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) ist vom Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRV) Gelegenheit gegeben worden, zu Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2021 – 2026 Stellung zu nehmen. Der vom ZRV übersandte Entwurf sieht für den Anschluss der Gemeinde deutliche Verbesserungen vor, aber leider nicht für alle Ortsteile.

Die bisherige Linie 7262 von Neustadt über Friedenweiler nach Eisenbach und dann über die Ortsteile Oberbränd und Bubenbach wieder zurück nach Neustadt führte, soll künftig durch zwei neue Linien (Linie 310 und 312) ersetzt werden. Die entsprechenden Liniensteckbriefe sind in der Anlage beigefügt.

Die Linie 310 führt an Werktagen von Neustadt entlang der L 172 mit 19 Fahrtenpaaren (FP = Hin- und Rückfahrt) bis zur Haltestelle Schollach-Steingremmen. Bisher gab es an Werktagen 12 Fahrtenpaare. Für 12 der geplanten 19 Fahrtenpaare ist vorgesehen sie weiter bis nach Hammereisenbach zu führen. Diese Weiterfahrt ist jedoch abhängig von der Mitfinanzierung des Schwarzwald-Baar-Kreises. Die Linie soll zwischen der 6. Tagesstunde bis zur 24. Tagesstunde verkehren (bisher bis zur 19. Tagesstunde).

Die Linie 312 führt an Schultagen in 8 Fahrtenpaaren von Neustadt über Eisenbach – Oberbränd – Bubenbach – Schollach – Schwärzenbach zurück nach Neustadt.

Zusammenfassend bedeutet die Ausweitung der Busverbindungen nach Eisenbach bis nach 23 Uhr eine auch schon länger geforderte Verbesserung. Ebenfalls verbessert sind die Schulbusverbindungen nach Schollach. Die wegfallenden Verbindungen in die Ortsteile Oberbränd und Bubenbach sind ein gravierender Nachteil.

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2021 – 2026 zur Kenntnis. Er beauftragt die Verwaltung in der Stellungnahme der Gemeinde darauf hinzuwirken, dass die Linie 310 weiterhin über die Ortsteile Bubenbach und Oberbränd geführt wird.

**Anlagen:**

1 Liniennetzplan

1 Liniensteckbrief 310

1 Liniensteckbrief 312



**Liniennummer 310**

Linienfunktion	Basislinie / Vernetzungslinie
Verkehrsbereich	VB 5 Hochschwarzwald
Aufgabenträger	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Bemerkungen	

**Fahrtweg**

Neustadt - Schwärzenbach Kapelle - Sternenhütte - Eisenbach Rathaus -  
 Schollach Steingremmen - Bubenbach Blessinghof - Hammereisenbach  
 alle Unterwegshaltestellen sind zu bedienen

**Vorgaben zum Betrieb**

Umsteigehaltestellen Bus/Bus	Eisenbach Höchst, zu den Bussen der Linie 312 in Richtung Oberbränd ist der Anschluss Mo-So zu gewährleisten; Neustadt Bf., zu den Bussen der Linien 314 und 316 aus/in Richtung Thurner ist der Anschluss Mo-So zu gewährleisten; Neustadt Bf., zu den Bussen der Linie 320 aus Richtung Bonndorf (Mo-Sa) / in Richtung Bonndorf (So) ist der Anschluss zu gewährleisten; Neustadt Bf., zu den Bussen der Linie 322 in Richtung Seebrugg ist der Anschluss Mo-Sa zu gewährleisten
Verknüpfungspunkt/e SPNV	Neustadt Bf. zu den Zügen der S1/S11 aus/in Richtung Freiburg/Villingen
Vorgaben zur Anschlussicherung	Umsteigezeiten nach Anlage 7 Nr. 1.4 zum NVP 2021
Zu berücksichtigende Schulzeiten	Schulen des Schulzentrums Neustadt, Titisee-Neustadt

**Taktvorgaben**

<b>Teilstrecke Neustadt - Schollach Steingremmen (Basislinie)</b>	
Fahrtenangebot	Mo-Fr 19 FP, Sa 18 FP und So 17 FP
Bedienzeitraum	erste Fahrt mit Abfahrt ab Neustadt Bf. zur 6. Stunde Mo-Fr, zur 7. Stunde Sa und zur 8. Stunde So; letzte Fahrt mit Abfahrt ab Neustadt zur 24. Stunde Mo-So; letzte Fahrt mit Abfahrt ab Eisenbach zur 24. Stunde Mo-Fr und So, zur 23. Stunde Sa;
Umwegfahrten	Fahrten Mo-Fr an Schultagen zum Teil mit abweichenden Linienverlauf nach Vorgaben des Aufgabenträgers
<b>Teilstrecke Schollach Steingremmen - Hammereisenbach (Vernetzungslinie)</b>	
Fahrtenangebot	Mo-Sa 12 FP, So 10 FP Fahrten erfolgen nur im Umfang einer Mitfinanzierung durch den Landkreis Schwarzwald-Barr-Kreis für das jeweilige Verkehrsgebiet; soweit ein Betrieb als Regiobuslinie nach den Förderrichtlinien des Landes Baden-Württemberg erfolgt, sind die Vorgaben des Förderbescheides zu beachten
Bedienzeitraum	siehe Basislinie
Umwegfahrten	Fahrten Mo-Fr an Schultagen zum Teil mit abweichenden Linienverlauf nach Vorgaben des Aufgabenträgers

**Sonstige Vorgaben**

abweichende Fahrzeugvorgaben	ausserhalb der HVZ Mo-Fr sowie am Wochenende ist der Einsatz eines kleineren Fahrzeugs erlaubt, sofern die Beförderung aller Fahrgäste gewährleistet ist.
------------------------------	---



**Liniennummer 312**

Linienfunktion	Erschließungslinie
Verkehrsbereich	VB 5 Hochschwarzwald
Aufgabenträger	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Bemerkungen	

**Fahrtweg**

Neustadt Bf. - Schwärzenbach Kapelle - Sternenhütte - (Kleineisenbach) - Eisenbach Höchst - Oberbränd Kirche - (Oberbränd Brändhof) - Bubenbach Kirche - Schollach Steingremmen - Schollach Beierlishof - Schwärzenbach Saienhof - Sternenhütte - Schwärzenbach Kapelle - Neustadt Bf.

alle Unterwegshaltestellen sind zu bedienen mit der Ausnahme, dass alternierend Kleineisenbach und Oberbränd Brändhof anzudienen sind

**Vorgaben zum Betrieb**

Umsteigehaltestellen Bus/Bus	Sternenhütte, zu den Bussen der Linie 310 mit Fahrtziel Neustadt und Hammereisenbach ist der Anschluss zu gewährleisten; Neustadt Bf, zu den Fahrten der Linie 320 in Richtung Bonndorf (Mo-Sa) ist der Anschluss zu gewährleisten; Neustadt Bf, zu den Fahrten der Linie 322 aus Richtung Seebrugg (Mo-Sa) ist der Anschluss zu gewährleisten; Neustadt Bf, zu den Fahrten der Linie 330 aus/in Richtung Löffingen ist der Anschluss Mo-So zu gewährleisten
Verknüpfungspunkt/e SPNV	Neustadt Bf. zu den Zügen der S1/S11 aus/in Richtung Freiburg
Vorgaben zur Anschlussicherung	Umsteigezeiten nach Anlage 7 Nr. 1.4 zum NVP 2021
Zu berücksichtigende Schulzeiten	Schulen des Schulzentrums Neustadt, Titisee-Neustadt

**Taktvorgaben**

Fahrtenangebot	Mo-Fr an Schultagen, 8 FP
Bedienzeitraum	während HVZ morgens 6. bis 8. Stunde, HVZ mittags 13. Stunde bis 17. Stunde
Umwegfahrten	keine

**Sonstige Vorgaben**

abweichende Fahrzeugvorgaben	keine
Hinweise zur Fahrplangestaltung	Linie verkehrt ab Nachmittag in umgekehrter Fahrtrichtung (Lastabhängige Fahrtrichtungsänderung)



## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/017/2021

Bereich:	Rechnungsamt	Datum:	27.01.2021
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	461.07

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.02.2021	öffentlich

### Erlass der Kindergartengebühren für den Monat Februar

#### **Sachverhalt:**

Wie bereits im Lockdown im Frühjahr 2020 wurde von der Landesregierung die Schließung der Kindertageseinrichtungen ab dem 16. Dezember 2020 angeordnet. Seitdem werden lediglich Kinder mit unabhkömmlich berufstätigen Eltern bzw. bei pädagogischer Notwendigkeit notbetreut. Entsprechend der Handhabung im Frühjahr 2020 hat der Gemeindetag Baden-Württemberg den Gemeinden empfohlen, die Kindergartengebühren für den Monat Februar nicht zu erheben. Diese wurden von der Verwaltung bisher auch nicht eingezogen. Dieser Verzicht könnte nach der Empfehlung die Kompensation für die fehlende Betreuung im Dezember und Januar darstellen. Die Landesregierung stellt den Kommunen eine Unterstützung des Landes für die ausgefallenen Elternbeiträge in Höhe von 80% in Aussicht.

Die ausgesetzten Kindergartengebühren betragen für den Monat Februar 9.943 €.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Kindergartengebühren werden für den Monat Februar 2021 erlassen. Dies gilt nicht, wenn die Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/008/2021

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	05.01.2021
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	625.2

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.02.2021	öffentlich

### **Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)**

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29. Januar 2020 der Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses „Breisgau Nord – Hochschwarzwald“ zugestimmt. Es ist vorgesehen, dass die Aufgaben des Gutachterausschusses mit Wirkung vom 1. April 2021 auf den gemeinsamen Gutachterausschuss übergehen. Damit wechselt auch das Recht Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss zu erheben. Zuvor ist die entsprechende Gebührensatzung der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) jedoch aufzuheben.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) wird zugestimmt.

#### **Anlagen:**

Aufhebungssatzung

**Satzung**  
**zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von**  
**Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch**  
**den Gutachterausschuss**  
**(Gutachterausschussgebührensatzung)**  
**der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) am 24. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) wird aufgehoben.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eisenbach (Hochschwarzwald), den 24. Februar 2021

Karlheinz Rontke,  
Bürgermeister

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/011/2021

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	15.01.2021
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	047.01

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.02.2021	öffentlich

### Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

#### Sachverhalt:

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) erfolgen nach der Satzung über der Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 7. Juni 1984 durch Einrücken in das eigene Amtsblatt. Bedeutung haben öffentliche Bekanntmachungen vor allem bei Satzungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen, die erst nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten können.

In der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass bei einem 14-tägigen Erscheinungsrhythmus des gemeindlichen Mitteilungsblattes die Verordnungen des Landes schon überholt waren, bis sie durch die Veröffentlichung gültig wurden. Um bei solchen außergewöhnlichen Situationen schneller reagieren zu können, soll künftig als maßgeblicher Bekanntmachungszeitpunkt, die Bereitstellung auf der Homepage der Gemeinde dienen. So könnten z. B. auch Gemeinderats-/Ortschaftsratsitzungen bei Bedarf kurzfristiger anberaumt bzw. die Tagesordnung angepasst werden. Für einige Bekanntmachungen ist aufgrund spezialgesetzlicher Vorgaben jedoch weiterhin die Bekanntmachung im Amtsblatt erforderlich. So zum Beispiel bei der Bauleitplanung.

#### Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung wird zugestimmt. Gleichzeitig wird die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 7. Juni 1984 aufgehoben.

#### Anlagen:

Entwurf der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

**Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)**  
**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 24. Februar 2021**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) am 24. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) ([www.eisenbach.de](http://www.eisenbach.de)) unter „Amtliche Bekanntmachungen“.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

2. Ergänzend können öffentliche Bekanntmachungen auch durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) erfolgen.
3. Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
4. Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgesehenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form, insbesondere durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses durchgeführt werden (Notbekanntmachung).

Eine Notbekanntmachung ist in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

5. Abweichend von Absatz 1 erfolgen Bekanntmachungen der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) zu Bauleitplänen zusätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald), solange die Regelungen der §§ 3, 4a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 7. Juni 1984 außer Kraft.

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/013/2021

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	19.01.2021
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	632.21

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.02.2021	öffentlich

### **Bauantrag vom 7. Januar 2021 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Keller auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 99/2 der Gemarkung Oberbränd, An der Rütte**

#### **Sachverhalt:**

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 99/2 der Gemarkung Oberbränd ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage und Keller zu errichten.

Das Baugrundstück liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt. Dies ist nach Ansicht der Verwaltung beim vorliegenden Bauvorhaben der Fall.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB („Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“) bestehen von Seiten der Gemeindeverwaltung keinerlei Bedenken.

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Bauantrag vom 7. Januar 2021 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Keller auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 99/2 der Gemarkung Oberbränd, An der Rütte, wird zugestimmt.

#### **Anlagen:**

Planunterlagen (siehe Power-Point-Präsentation)



## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/014/2021

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	20.01.2021
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	632.21

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.02.2021	öffentlich

### **Bauantrag vom 15. Januar 2021 zum Anbau eines Lagerraums an bestehendes Betriebsgebäude und Aufstellen eines Tiefkühlers auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 71 der Gemarkung Eisenbach, Mühleweg**

#### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Betriebsübergabe der Eisenbachstube wurde festgestellt, dass für den bereits errichteten Anbau mit Lagerraum und Tiefkühler bisher keine Baugenehmigung erteilt wurde. Der Antragsteller hat den notwendigen Bauantrag nunmehr gestellt.

Das Baugrundstück liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt. Dies ist nach Ansicht der Verwaltung beim vorliegenden Bauvorhaben der Fall.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB („Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“) bestehen von Seiten der Gemeindeverwaltung keinerlei Bedenken.

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Bauantrag vom 15. Januar 2021 zum Anbau eines Lagerraums an bestehendes Betriebsgebäude und Aufstellen eines Tiefkühlers auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 71 der Gemarkung Eisenbach, Mühleweg, wird zugestimmt.

#### **Anlagen:**

Planunterlagen (siehe Power-Point-Präsentation)

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/018/2021

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	29.01.2021
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	632.21

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.02.2021	öffentlich

### **Bauvoranfrage vom 27. Januar 2021 zur Errichtung eines Ferienhauses auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 85/5 der Gemarkung Bubenbach, Hinterdorf**

#### **Sachverhalt:**

Der Antragsteller plant auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 85/5 der Gemarkung Bubenbach ein Ferienhaus zu errichten.

Das Baugrundstück liegt im bauplanungsrechtlich unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt. Nach Auffassung der Verwaltung ist dies bei dem geplanten Vorhaben gegeben.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB („Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“) bestehen von Seiten der Gemeindeverwaltung keine Bedenken.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bauvoranfrage vom 27. Januar 2021 zur Errichtung eines Ferienhauses auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 85/5 der Gemarkung Bubenbach, Hinterdorf, wird zugestimmt.

#### **Anlagen:**

Planunterlagen (siehe PowerPoint-Präsentation)

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/019/2021

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	01.02.2021
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	632.21

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.02.2021	öffentlich

### **Bauvoranfrage vom 10. Januar 2021 zum Neubau von 6 Garagen und 2 Stellplätzen auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 82 der Gemarkung Eisenbach, Hauptstraße**

#### **Sachverhalt:**

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung von 6 Garagen sowie 2 Stellplätzen auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 82 der Gemarkung Eisenbach.

Das Baugrundstück liegt im bauplanungsrechtlich unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt. Dies ist nach Ansicht der Verwaltung noch der Fall.

Der geplante Standort der Garagen befindet sich nach der Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg in einem Bereich, der statistisch alle zehn Jahre überflutet wird (HQ10). Eine Genehmigungsfähigkeit erscheint daher zweifelhaft.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB („Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“) bestehen von Seiten der Gemeindeverwaltung keinerlei Bedenken.

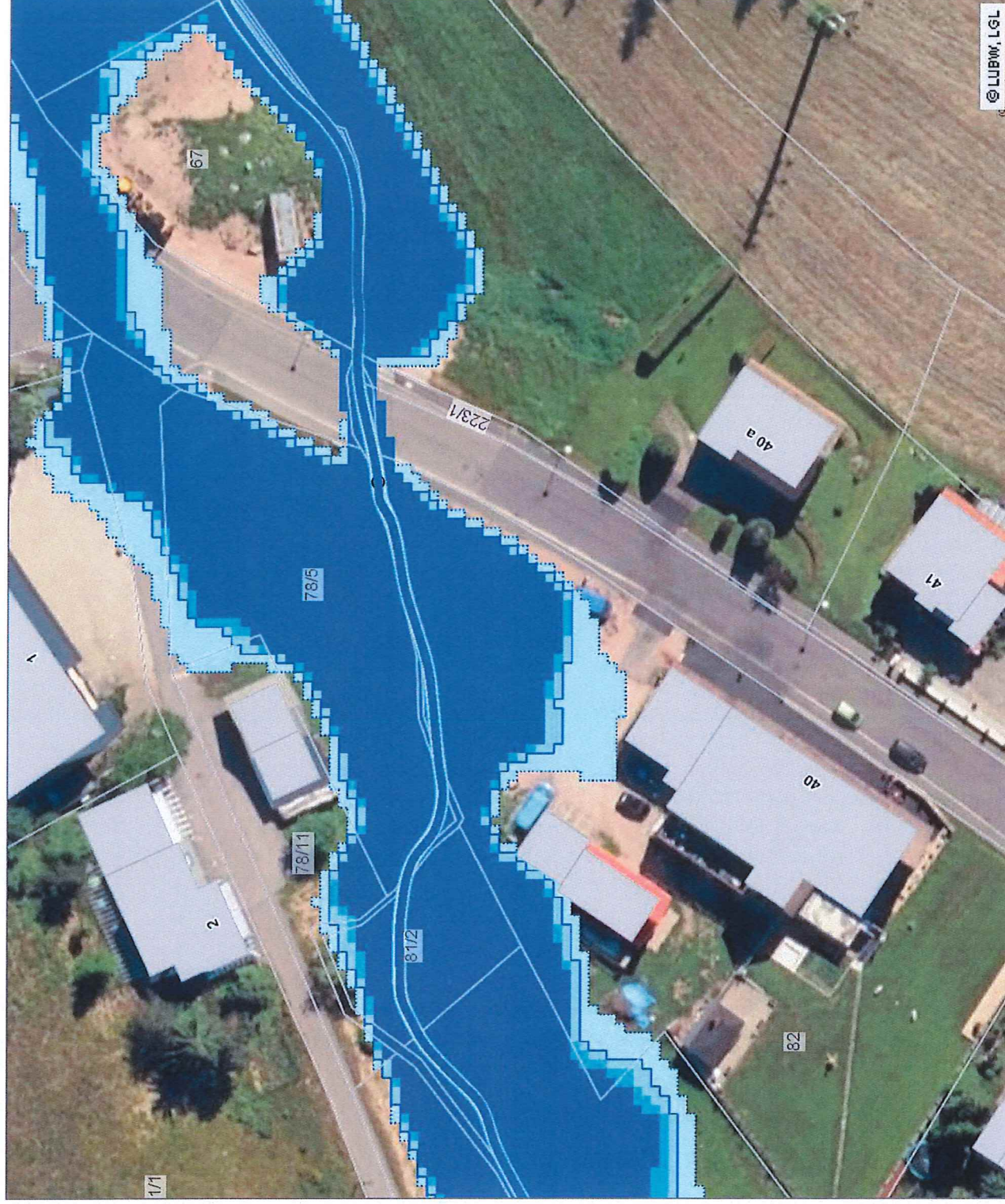
#### **Beschlussvorschlag:**

Aufgrund der Lage im Überflutungsbereich des Eisenbaches wird der Bauvoranfrage vom 10. Januar 2021 zum Neubau von 6 Garagen und 2 Stellplätzen auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 82 der Gemarkung Eisenbach, Hauptstraße, nicht zugestimmt.

#### **Anlagen:**

Planunterlagen (siehe PowerPoint-Präsentation)





© LUBW, LGL

Vorhandene HWGK Daten

mögliche Änderung / Fortschreibung



Brücke bei HQ100

nicht eingestaut

eingestaut

Hochwasserrückhaltebecken



Schutzeinrichtung

Hochwasserschutzeinrichtung (Dämme, Deiche,

Mobile HMV-Schutzeinrichtung



Gewässer

Verdolung

nicht berechneter Gewässerabschnitt

Gewässer in Bearbeitung

sonstige Gewässer des AWGN

HWGK Gewässerflächen

sonstige Gewässerflächen

Geschützter Bereich bei HQ100



Anschlaglinie Überflutungsflächen

HQ100

HQ-Extrem

Überflutungsfläche HQ10



Überflutungsfläche HQ50



Überflutungsfläche HQ100



Überflutungsfläche HQ-Extrem



## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/020/2021

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	03.02.2021
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	632.21

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.02.2021	öffentlich

### **Bauantrag vom 30.01..2021 zum Neubau eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 41 der Gemarkung Schollach, Renget**

#### **Sachverhalt:**

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. Nr. 41 der Gemarkung Schollach einen landwirtschaftlichen Geräteschuppen zu errichten.

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Das Vorhaben dient einem landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb. Deshalb kann von einer Privilegierung ausgegangen werden.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB („Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“) bestehen von Seiten der Gemeindeverwaltung keine Bedenken.

Der Ortschaftsrat hat dem Bauantrag bereits zugestimmt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Bauantrag vom 30.01..2021 zum Neubau eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 41 der Gemarkung Schollach, Renget, wird zugestimmt.

#### **Anlagen:**

Planunterlagen (siehe PowerPoint-Präsentation)

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/022/2021

Bereich:	Rechnungsamt	Datum:	03.02.2021
Bearbeiter:	Jana Langenbacher	AZ:	960.41

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	24.02.2021	öffentlich

### Annahme von Spenden

#### Sachverhalt:

Gemäß § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat über die Annahme, Vermittlung und Verwendung einer Geld- oder Sachspende, einer Schenkung oder einer Zuwendung im Zusammenhang mit der Gemeinde oder gemeindlichen Einrichtungen (Feuerwehr, Kindergarten, Schule, ...) der Gemeinderat zu entscheiden. Nicht davon betroffen sind Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen an die Vereine selbst oder die Feuerwehr (für die Kameradschaftskasse) direkt, sondern nur solche, die zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Gemeindeordnung verwendet werden sollen, um also in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl der Einwohner zu fördern sowie die von Land Baden-Württemberg und Bund zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Über Annahme und Verwendung von Spenden über 100 € muss der Gemeinderat schnellstmöglich entscheiden, deshalb ist der Tagesordnungspunkt auch mehrmals im Jahr Gegenstand der Sitzungen des Gremiums. Bei Spenden mit Beträgen bis 100 € genügt es, wenn die Mitglieder des Gemeinderats zusammengefasst einmal im Jahr über Entgegennahme und Einsatz der Geldmittel eine Entscheidung treffen. Ein Bericht über die Spenden, indem die Sponsoren, die Höhe der Zuwendungen, der Verwendungszweck sowie die Entscheidungen durch den Gemeinderat vermerkt sind, muss der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vorgelegt werden.

Es ist folgende Spende eingegangen:

- 2.500,- € am 3. Februar 2021 von Oskar und Inge Haberstroh zur Anschaffung von Luftreinigungsgeräten für die Lichtenbergschule.

#### Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Spende an die Gemeinde, die zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg verwendet werden soll, wird zugestimmt.

Der Verwendung dieses Gelds für den jeweils vorgesehenen Zweck wird zugestimmt.